

# Vereinigungskirche in Österreich

## Statuten

---

Erste Fassung, anlässlich des Antrages auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse  
Bekenntnisgemeinschaft

Alle personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral und gelten sowohl für Männer  
als auch für Frauen.

Wien, am 18. August 2014

## **§ 1 Name, Anschrift, Wirkungskreis und Struktur**

### *1.1. Name und Anschrift*

Der Name der Bekenntnisgemeinschaft lautet: Vereinigungskirche in Österreich. Sie hat ihren Sitz in 1070 Wien, Seidengasse 28/4.

### *1.2. Wirkungskreis*

Die Tätigkeit der Bekenntnisgemeinschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

### *1.3. Struktur*

Die Vereinigungskirche ist in drei Ebenen strukturiert, bestehend aus:

- (1) dem Kirchenvorstand mit dem nationalen geistlichen Leiter – nachstehend kurz Nationalleiter genannt - an der Spitze,
- (2) den Department- und Gemeindeleitern, die gemeinsam mit dem Kirchenvorstand das Leitertreffen bilden und
- (3) den einzelnen Gemeinden.

Die Ausübung einer Funktion im Kirchenvorstand, als Department- oder Gemeindeleiter ist jenen Personen vorbehalten, die Mitglied der Bekenntnisgemeinschaft sind und an einer Ehe-Segnungszeremonie der Vereinigungskirche teilgenommen haben.

Die Ehepartner der Leiter stehen als Berater zur Verfügung. Jeder Leiter kann sich durch seinen Ehepartner, oder andere von ihm gewählte Personen vorübergehend vertreten lassen.

Alle leitenden Funktionen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vergeben werden. Leiter üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Gemeinde oder nationale Bekenntnisgemeinschaft kann aber beschließen, einzelne Leiter für seine Tätigkeit finanziell zu entschädigen.

## § 2 Zweck

Die Aktivitäten der Vereinigungskirche in Österreich haben zum Ziel, Zeugnis über die Lehre, die Werke und die Vision Reverend Sun Myung Moons und seiner Ehegattin Frau Hak Ja Han Moon abzulegen. Die Vermittlung der Lehre der Vereinigungskirche erfolgt in Form von Gottesdiensten, Vorträgen, Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen. In der Hoffnung das Reich Gottes auf Erden durch ihre ethische Lebensweise zu manifestieren, engagieren sich die Mitglieder der Vereinigungskirche für ein Leben zum Wohle anderer und versuchen ihrem Gewissen entsprechend wertvolle Beiträge für Staat und Gesellschaft zu leisten.

## § 3 Lehre

Die Lehre der Vereinigungskirche baut auf den Worten und Inspirationen Sun Myung Moons auf und verbindet die jüdisch-christliche Tradition mit der Weisheit fernöstlicher Spiritualität. Die Grundlagen seines Gedankensystems wurden im Buch *Das Göttliche Prinzip* dargelegt.

### *3.1. Gottesbild, Menschen- und Familienbild*

Gottes inneres Wesen ist sein ewig liebendes Herz und die Quelle des Schönen, Wahren und Guten. Der Mensch, der als Kind und Abbild Gottes (vgl. *Gen 1,27*) geschaffen wurde, ausgestattet mit Herz, Emotion, Intellekt und Wille, ist potentieller Partner für eine reife, wechselseitige Herzensbeziehung zu seinem Schöpfer (vgl. *1 Kor 3,16*).

Indem der Mensch Eigenverantwortung für sein Fühlen, Denken, Wollen und Handeln übernimmt, soll er entsprechend Gottes ursprünglichem Ideal ein Leben zum Wohle anderer praktizieren; liebevolle, harmonische Familien errichten; und die Schöpfung mit Liebe, Kompetenz und Verantwortung regieren. Die Familie spielt dabei die wichtige Rolle als Wiege des Lebens, Entfaltungsort der Liebe und Keimzelle des Friedens.

### *3.2. Gottes ursprüngliches Ideal der Schöpfung*

Das ursprüngliche Ideal der Schöpfung besteht in der Verwirklichung der *Drei Segen* (vgl. *Gen 1,28*): Erstens, die Reifung der Liebesfähigkeit des Menschen und die Kultivierung seines Gewissens durch die auf Gott ausgerichtete Einheit von Geist und Körper. Zweitens, die auf Gott ausgerichtete Einheit von Ehemann und Ehefrau, die sündenlose Kinder hervorbringen, welche einander als Mitglieder einer Weltfamilie im Geiste der Liebe und Geschwisterlichkeit begegnen.

Drittens, die Herrschaft der wahren Liebe des Menschen über die Schöpfung, wodurch Mensch und Natur eine auf Gott ausgerichtete Einheit bilden. Die Welt, in der die Drei Segen verwirklicht sind und die Gottes Liebe zu Seinem Erfreuen erwidert, nennt sich das *Reich Gottes auf Erden*. Die Kultivierung eines Charakters des Guten in dieser Welt dient als Vorbereitung für das ewige Leben in der geistigen Welt, dem *Reich Gottes im Himmel*.

### *3.3. Der Sündenfall und die Entstehung des Bösen*

Die Interpretation der biblischen Geschichte des Sündenfalls basiert auf der Auslegung der Metaphern und der archetypischen Beziehungen in *Gen 2*. Durch die vom Erzengel Luzifer initiierte, unreife und daher unerlaubte sexuelle Beziehung der ersten menschlichen Vorfahren, Adam und Eva, wurde Gottes Liebesideal verletzt und es kam zur schmerzlichen Entfremdung zwischen Gott und dem Menschen. Als Folge des Sündenfalls übertrug *Satan*, der gefallene Erzengel Luzifer, seine *Gefallene Natur*, das psychologische Muster des Neids, der Verblendung, und der Selbstsucht, auf die erste Menschheitsfamilie und die Abstammungslinie deren Nachkommen. Daher wurde der Erlösungsplan Gottes zur Heilung und Wiederherstellung der verlorenen Einheit zwischen Gott und Mensch notwendig.

### *3.4. Die Heils- und Wiederherstellungsgeschichte*

Die Zeitperioden in der Geschichte der Wiederherstellung sind numerologisch codiert und die Aufgaben der historischen zentralen Personen, die Propheten und Heiligen der Geschichte Israels und des Christentums (sowie anderer religiöser Traditionen) reflektieren bestimmte Aspekte in der Wiederherstellung des ursprünglichen Ideals. Da das Erlösungswerk Gottes stets von der freiwilligen Erfüllung der menschlichen Verantwortung abhängig ist, wiederholten sich Zeitperioden der menschlichen Geschichte in parallelen Zyklen bis zum reifen Zeitpunkt der Sendung des Messias (als neuer Adam) am Ende des *Alten Testamentzeitalters*, bzw. der Wiederkunft Christi am Ende des *Neuen Testamentzeitalters*.

Die Aufgabe der Wiederkunft Christi und seiner Braut besteht darin, den gefallenen Menschen von der satanischen Erblinie zu befreien und durch die Ehesegnung an die wiederhergestellte wahre Familie und damit an die Erblinie Gottes anzubinden (Vgl. *Röm 11,13-24*). In dieser wiederhergestellten Weltfamilie liegt die Saat des Himmelreiches (vgl. *Mt 13,1-23*), das im Prozess der Neuschöpfung und der aufrichtigen Nachfolge des messianischen Ehepaars zur vollen Entfaltung gebracht wird.

### 3.5. Lehrtexte der Vereinigungskirche

Zu den autoritativen Lehrtexten der österreichischen Vereinigungskirche zählen *Das Göttliche Prinzip* und die *Friedensbotschaften* von Rev. Moon. Zudem bilden die christliche *Heilige Schrift* und das Buch *Wahre Familienwerte* wichtige Referenzmaterialien. Als Glaubensbekenntnis der Vereinigungskirche gilt das *Familiengelöbnis*, welches während der täglichen Morgenandacht, gemeinsam bei wöchentlichen Gottesdiensten und zu kirchlichen Fest- und Feiertagen von Mitgliedern rezitiert wird.

## § 4 Der Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand – bestehend aus dem Nationalleiter, sowie dem ersten und dem zweiten Kirchenvorstand – ist im Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit eingetragen.

Der Kirchenvorstand ist für die Führung von Protokollen über die Sitzungen des Kirchenvorstandes und des Leitertreffens verantwortlich. Die Übertragung dieser Aufgabe an einen anderen Leiter oder an ein gewöhnliches Mitglied ist möglich.

Der Kirchenvorstand kann beschließen, ob die Kirche in finanziellen Angelegenheiten von einzelnen Personen des Kirchenvorstandes, vom Leiter des Departments für Finanzen, oder von mehreren Personen gemeinsam vertreten wird.

Der Kirchenvorstand kann auf Vorschlag des Nationalleiters um weitere Personen vergrößert werden.

### 4.1. Der Nationalleiter

Der Nationalleiter ist der oberste Repräsentant der Vereinigungskirche in Österreich. Ihm obliegt die Vertretung der Kirche nach außen. Er hat den Kirchenvorstand über laufende Geschäfte zu informieren.

Seine Aufgaben sind die Vertretung der internationalen Kirche in Österreich, sowie die Vertretung der österreichischen Kirche gegenüber der internationalen Kirche. Er ist oberster Lehrer und Seelsorger und beaufsichtigt die Aktivitäten der Bekenntnisgemeinschaft in Österreich.

Er wird vom europäischen Kontinentalleiter der Vereinigungskirche, nach Beratung mit dem Leitertreffen in Österreich, eingesetzt.

Der Nationalleiter kann sich vorübergehend von einem oder mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes, der Department- und Gemeindeleiter vertreten lassen.

#### *4.2. Der erste und zweite Kirchenvorstand*

Der erste und zweite Kirchenvorstand sind ergänzend für Lehre und Seelsorge, sowie Verwaltung der Kirche verantwortlich. Sollte der Nationalleiter – aus welchen Gründen auch immer – seine Funktion nicht mehr ausüben, übernehmen der erste und zweite Kirchenvorstand die Funktion des Nationalleiters, bis diese Position neu besetzt wird.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden vom Nationalleiter, nach Beratung mit den Department- und Gemeindeleitern, ernannt. Sie können Department- oder Gemeindeleiter oder gewöhnliche Mitglieder der Vereinigungskirche sein.

Die Nummerierung der Kirchenvorstände stellt keine Bewertung dar und dient lediglich der Aufzählung.

## **§ 5 Departmentleiter**

Besondere Aufgabenfelder werden den Departmentleitern zugeteilt.

Bei Gründung der Vereinigungskirche in Österreich sind folgende Departments vorgesehen: (1) das Department für Publikationen; (2) das Department für Jugenderziehung; (3) das Department für Bildung; (4) das Department für Blessing- und Eheberatung; (5) das Department für Mission; und (6) das Department für Finanzen.

Die Departmentleiter werden vom Nationalleiter ernannt und durch alle übrigen Mitglieder des Leitertreffens mit einfacher Mehrheit bestätigt.

## **§ 6 Gemeindeleiter**

Der Gemeindeleiter vertritt die Bekenntnisgemeinschaft in seinem örtlichen Bereich und ist oberster Lehrer, Seelsorger und Verwalter der Gemeinde. Ihm steht die Aufgabe der spirituellen Führung und Begleitung der Gemeindemitglieder zu.

Die Gemeindeleiter werden durch den Nationalleiter ernannt und durch einfache Mehrheit von den Mitgliedern der Gemeinde bestätigt.

Der Gemeindeleiter kann Aufgaben, die auf Gemeindeebene anfallen, auf gewöhnliche Mitglieder der Gemeinde übertragen.

Sollten der Gemeindeleiter und sein Stellvertreter – aus welchen Gründen auch immer – ihre Funktion nicht mehr ausüben können, hat jedes Mitglied der Gemeinde das Recht, eine Mitgliederversammlung der Gemeinde einzuberufen und einen provisorischen Gemeindeleiter mit einfacher Mehrheit wählen zu lassen. Der Nationalleiter ist darüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 7 Leitertreffen**

Der Kirchenvorstand, die Department- und die Gemeindeleiter bilden gemeinsam das Leitertreffen. In diesen Sitzungen werden Maßnahmen, die die Förderung und den Erhalt der Lehre und Traditionen, der Seelsorge und der Organisation betreffen, besprochen und beschlossen. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Der Nationalleiter kann – auf bestimmte oder unbestimmte Zeit - weitere Personen mit einem Aufgabenbereich beauftragen oder in beratender Funktion als Mitglied des Leitertreffens einsetzen. Die Ernennung ist durch die übrigen Mitglieder des Leitertreffens mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Zum Leitertreffen wird spätestens 7 Werktage vor dem angekündigten Termin durch den Nationalleiter, oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes eingeladen. Wird der vorgeschlagene Termin durch mehr als die Hälfte aller eingeladenen Leiter abgelehnt, wird das Treffen durch den Nationalleiter oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes auf einen neuen Termin verschoben. Das Leitertreffen ist bei unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Sollte der gesamte Kirchenvorstand - aus welchen Gründen auch immer – seine Funktion nicht mehr ausüben können, ist durch den Gemeindeleiter der größten Gemeinde

ein Leitertreffen einzuberufen. Bei diesem Leitertreffen wird ein provisorischer Kirchenvorstand eingesetzt, der bis zur Neubestellung des Nationalleiters tätig ist.

Das Leitertreffen muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

## **§ 8 Gemeinden**

Um die Tradition und Lehre der Kirche zu leben und die Seelsorge zu fördern, bilden mehrere Mitglieder eine Gemeinde. Jede Gemeinde ist eine selbständig tätige Einheit.

Durch den Nationalleiter wird der örtliche Wirkungskreis festgelegt. Wird eine bestehende Gemeinde aufgrund ihrer Größe in mehrere Gemeinden geteilt, wird deren Wirkungskreis durch den Nationalleiter nach Absprache mit den Mitgliedern der betreffenden Gemeinde neu festgelegt.

Kann eine Gemeinde durch die geringe Anzahl an Mitgliedern nicht aufrechterhalten werden, hat der Nationalleiter die Möglichkeit, die Gemeinde aufzulösen. In diesem Fall entscheidet der Nationalleiter, ob Aufgaben der aufzulösenden Gemeinde an andere übertragen werden. Ebenso entscheidet der Nationalleiter, an welche Gemeinde eventuell vorhandene Vermögensgegenstände weitergegeben werden. Den Mitgliedern der aufzulösenden Gemeinde steht es frei, welcher neuen Gemeinde sie sich anschließen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist möglich.

Über die Aktivitäten einer Gemeinde, den Neueintritt und das Ausscheiden von Mitgliedern wird dem Nationalleiter vom Gemeindeleiter berichtet.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

### *9.1. Rechte und Pflichten von Mitgliedern*

Mitglieder sind natürliche Personen, die die Lehre der Vereinigungskirche akzeptieren und die Tradition des Gründers nach bestem Wissen und Gewissen praktizieren. Sie tragen zu guten Beziehungen in der Gemeinde bei und sorgen für den geistigen und wirtschaftlichen Bestand der Gemeinde.

Die Rechte und Privilegien der Mitglieder der Vereinigungskirche umfassen – sofern die notwendigen Voraussetzungen gemäß der Tradition erfüllt sind – das Recht auf Seelsorge und regelmäßige Glaubensinformation; das Recht an Aktivitäten, Zusammenkünften, Veranstaltungen und Feiern der Gemeinde teilzunehmen; das Stimmrecht auf Gemeindeebene (ab 14 Jahren); das Recht Petitionen betreffend Kirchenaktivitäten einzureichen; das Recht die Ehesegnung zu empfangen; das Recht Glaubensinhalte der Vereinigungskirche zu verbreiten und öffentliche Aktivitäten für das Gemeinwohl zu initiieren; sowie das Recht auf eine feierliche Söng Hwa Zeremonie (Abschied und Beerdigung) nach Eintritt des physischen Todes.

Mitglieder können ihre Gemeinde frei wählen. Änderungen des Personenstandes und des Wohnortes sind umgehend dem Gemeindeleiter zu melden.

Den Mitgliedern ist auf Wunsch die aktuelle Fassung der Statuten zu übermitteln.

Alle Mitglieder sind verpflichtet entsprechend den ethischen Werten und Grundsätzen zu leben, wie sie in der Lehre (vgl. § 3) und dem Vorbild des Gründerpaares zum Ausdruck kommen, sowie die Ziele der Bekenntnisgemeinschaft zu fördern und deren Interessen zu wahren.

### *9.2. Antrag auf Mitgliedschaft*

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mit einem persönlich unterschriebenen Formular beim Gemeindeleiter zu stellen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu bestätigen und vom Gemeindeleiter sowie einem anderen Mitglied der Gemeinde zu unterzeichnen. Neue Mitglieder sind bei der nächsten Versammlung der Gemeinde öffentlich willkommen zu heißen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen vom Gemeindeleiter abgelehnt werden.

Neu eintretenden Mitgliedern kann auf Wunsch ein Mentor für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, der beim Aufbau der Beziehungen zur Gemeinde behilflich ist.

Kinder von Mitgliedern dürfen an den Aktivitäten der Gemeinde teilhaben. Sie können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Alle Mitglieder werden in einem zentralen Mitgliederregister erfasst, das dem Kirchenvorstand, den Department- und Gemeindeleitern zur Verfügung steht.

### *9.3. Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft in der Bekenntnisgemeinschaft endet durch die mündliche oder schriftliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber dem örtlichen Gemeindeleiter.

Der Austritt aus der Bekenntnisgemeinschaft ist gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Mitglied seinen Wohnsitz hat, zu erklären.

### *9.4. Wiederaufnahme*

Auf Antrag des Betroffenen ist eine Wiederaufnahme in die Bekenntnisgemeinschaft möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der örtliche Gemeindeleiter.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

### *10.1. Mitgliederversammlungen in der Gemeinde*

Der Gemeindeleiter kann neben den regelmäßigen Veranstaltungen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese außerordentlichen Mitglieder-versammlungen sind auch dann durchzuführen, wenn sie durch mindestens einem Zehntel der Anzahl an Mitgliedern einer Gemeinde beantragt werden.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht spätestens drei Werktage vor dem angekündigten Termin durch den Gemeindeleiter an die Mitglieder.

### *10.2. Mitgliederversammlung auf Bundesebene – die Generalversammlung*

In der Generalversammlung vertreten stimmberechtigte Bundesdelegierte die Mitglieder der Vereinigungskirche in Österreich. In diesem Gremium werden Aktivitäten mit den Leitern besprochen und Anträge an den Kirchenvorstand oder das Leitertreffen gestellt. Für effektive Beschlüsse sind eine einfache Mehrheit nötig. Anträge, die eine Änderung der Lehre oder der Tradition der Vereinigungskirche zur Folge hätten, können nicht gestellt werden. Die Mitglieder

des Kirchenvorstandes, die Department- und die Gemeindeleiter sind zur Generalversammlung eingeladen.

Die Anzahl der Bundesdelegierten je Gemeinde richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder einer Gemeinde ist jeweils der 31. Dezember. Der Kirchenvorstand gibt im ersten Monat jeden Jahres die Anzahl an Bundesdelegierten für jede Gemeinde bekannt.

Bundesdelegierte werden durch die Mitglieder einer jeden Gemeinde mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl findet jeweils im Jahr vor einer Generalversammlung statt und wird spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Generalversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Kandidaten für die Funktion des Bundesdelegierten können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung ergeht spätestens 14 Tage vor dem angekündigten Termin durch den Kirchenvorstand an die Bundesdelegierten. Die Mitglieder sind durch den Gemeindeleiter über den Termin der Generalversammlung zu informieren. Mitglieder haben das Recht, über ihre Bundesdelegierten Anträge an die Generalversammlung zu stellen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder einer Gemeinde befürwortet werden.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das an alle Mitglieder geht.

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

## **§ 11 Art der Aufbringung der finanziellen Mittel**

11.1. Die für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- regelmäßige Beiträge der Mitglieder (Zehent),
- Spenden, Sammlungen und zweckgebundene Beiträge,
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Vermietung von Immobilien, die von der Bekenntnisgemeinschaft nicht benötigt werden,
- Beteiligungen an Unternehmen,
- letztwillige und sonstige Zuwendungen.

11.2. Ergänzend zu den finanziellen Mitteln ist die Unterstützung durch Sachspenden und die kostenfreie Ausleihung von Vermögensgegenständen von Mitgliedern möglich.

## **§ 12 Änderung und Weitergabe der Statuten**

### *12.1. Änderungen der Statuten*

Ein Antrag auf Änderung der Statuten kann beim Kirchenvorstand eingebracht werden. Änderungen werden durch das Leitertreffen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und durch den Kirchenvorstand unverzüglich dem für Kultusangelegenheiten zuständige Bundesministerium mitgeteilt.

Änderungen und Ergänzungen einzelner Absätze haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn die alte Formulierung durch die neue ersetzt bzw. ergänzt wird und die Statuten als ganzes neu ausgedruckt werden. Die neuen Statuten sind dann als neue Fassung mit neuer, fortlaufender Nummer, sowie unter Angabe des Datums auszufertigen.

Beim für Kultusangelegenheiten zuständige Bundesministerium wird bei Änderungen und Ergänzungen die neue vollständige Fassung eingereicht.

### *12.2. Ausdruck und Weitergabe der Statuten*

Der Ausdruck und die Weitergabe von Teilen der Statuten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Statuten dürfen nur in der vollständigen, zuletzt eingereichten Fassung ausgedruckt und weitergegeben werden.

## **§ 13 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Verhältnis zur Vereinigungskirche entstehenden Streitigkeiten ist das kircheninterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Kirchenvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Kirchenvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Kirchenvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind kirchenintern endgültig.

#### **§ 14 Beendigung der Rechtspersönlichkeit als eingetragene Bekenntnisgemeinschaft**

Im Fall der Auflösung der Bekenntnisgemeinschaft ist eine Liquidation durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands durchzuführen, welche die Bekenntnisgemeinschaft als Liquidatoren vertreten.

Vermögen der Bekenntnisgemeinschaft ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine von der Europäischen Zentrale der Vereinigungskirche (European Office, 43 Lancaster Gate, London, W2 3NA United Kingdom) zu bestimmende Rechtskörperschaft der Vereinigungskirche, welche der Zielsetzung der Bekenntnisgemeinschaft entspricht, zu übertragen.

---

#### **Name und Adresse des Nationalleiters**

**(vertretungsbefugtes Organ):**

Rev. Peter Zöhrer

Seidengasse 28/4, 1070 Wien